

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 30.09.2022

Nr. 42

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
389 Sitzung des Kreistages	392	395 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neubürger der Samtgemeinde Dörpen	395
390 Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses; Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Papenburg	393	396 Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neubürger der Samtgemeinde Dörpen	401
391 Bekanntmachung – Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022	393	397 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015	402
392 Bekanntmachung – Zusammentritt der Briefwahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Landtagswahl am 09. Oktober 2022 für die Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg	393	398 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Benennung einer Gemeinestraße	403
		399 Gemeinde Emsbüren – Wahlbekanntmachung	404
		400 Gemeinde Rastdorf – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11, „Gewerbegebiet K139/L836“, 2. Änderung – Beschleunigtes Verfahren gem. §13 a BauGB –	405
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		401 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2023)	405
393 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 40 „Am Sportgelände“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13b BauGB	393	402 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nördlich der Rheiner Straße“	406
394 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfstraße/Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen; Einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	394	403 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf in der Mitgliedsgemeinde Spelle)	406
		404 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2023)	407

	Inhalt	Seite
C. Sonstige Bekanntmachungen		
405	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Altenoyther Feld; Az.: 4.1.3-611-2038 / 0.9; Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoyther Feld	407
406	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Geeste, Landkreis Emsland	408

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

389 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 10.10.2022, findet um 15:00 Uhr, eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 04.07.2022
 5. Bericht über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – Gleichstellungsbericht
 6. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten über den Zeitraum Oktober 2019 bis September 2022
 7. Sicherung des Fehndorfer Moores als Naturschutzgebiet
 8. Sicherung des Groß Fullener Moores als Naturschutzgebiet
 9. Sicherung des Kolosses von Hüven als Naturdenkmal
 10. Bestellung der Waldbrandbeauftragten im Landkreis Emsland
 11. Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis des Abschnittsleiters Nord und des stellv. Abschnittsleiters
 12. Ernennung des Abschnittsleiters und stellv. Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Nord
 13. Öffentlicher Personennahverkehr; Anpassung der allgemeinen Vorschrift
 14. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2021, Ergebnisverwendungsbeschluss 2021 und Entlastung des Landrats
 15. Umbesetzung des Beirates für das Jobcenter
 16. Energie-Härtefallfonds auf den Weg bringen; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 25.09.2022
 17. Erhöhung des Zuschusses an Tafeldienste im Landkreis Emsland; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 25.09.2022
 18. Erhebung zur Auslastung der niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten und bei Bedarf Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.07.2022
 19. Aufnahme von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen in die MeilEnstein Weiterbildungsgesellschaft; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.09.2022
 20. Abfallwirtschaft
 - a) Änderung der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung; Eingaben gemäß § 34 NKomVG
 - b) Änderung der Abfallwirtschaftssatzung; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 22.08.2022
 21. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
 22. Anfragen und Anregungen
 23. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt.

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 28.09.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

390 Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses; Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Papenburg

Antrag der Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hauptkanal links 88, 26871 Papenburg, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Verlängerung einer Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Herzlake, Flur 21, Flurstücke 2/6, 2/7 und 2/8 (Sandabbau Busemühle).

Der Plan der Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hauptkanal links 88, 26871 Papenburg, wurde am 08.09.2022 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, vom 08.09.2022, Az.: 671/225-21.2020.212, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

12. Oktober 2022 – 25. Oktober 2022

im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Zimmer 14, im Obergeschoss, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake,

während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 – 12:30 Uhr
(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05962 88-28) möglich)

und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zimmer B 538).

während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 – 12 :30 Uhr
(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05931 44-1538) möglich)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss (ohne den festgestellten Plan) ist im selben Zeitraum auch auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Meppen, 20.09.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

391 Bekanntmachung – Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022

Am Donnerstag, dem 13. Oktober 2022, findet um 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Kreishauses I in Meppen, Ordeniederung 1, eine Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022 statt.

Tagesordnung

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Landtagswahl am 09. Oktober 2022 in den Wahlkreisen 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Meppen, 27.09.2022

DER KREISWAHLLLEITER
DER LANDTAGSWAHLKREISE
80 Lingen – 81 Meppen – 82 Papenburg
gez. Gerenkamp

392 Bekanntmachung – Zusammentritt der Briefwahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Landtagswahl am 09. Oktober 2022 für die Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg

Gemäß § 66 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Landtagswahl am 09. Oktober 2022 für die Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg am 09. Oktober 2022 ab 16.00 Uhr in den Berufsbildenden Schulen in Meppen, Nagelshof 83, zusammenzutreten.

Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Meppen, 13.09.2022

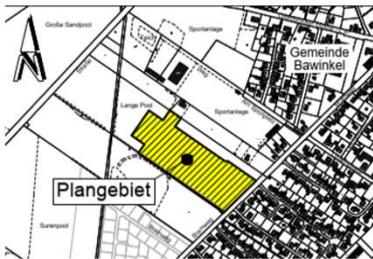
DER KREISWAHLLLEITER
DER LANDTAGSWAHLKREISE
80 Lingen – 81 Meppen – 82 Papenburg
gez. Gerenkamp

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

393 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 40 „Am Sportgelände“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13b BauGB

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 20.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 40 „Am Sportgelände“ der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 „Am Sportgelände“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Planunterlagen unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Am Sportgelände“ der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Am Sportgelände“ der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102, bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 12.09.2022

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

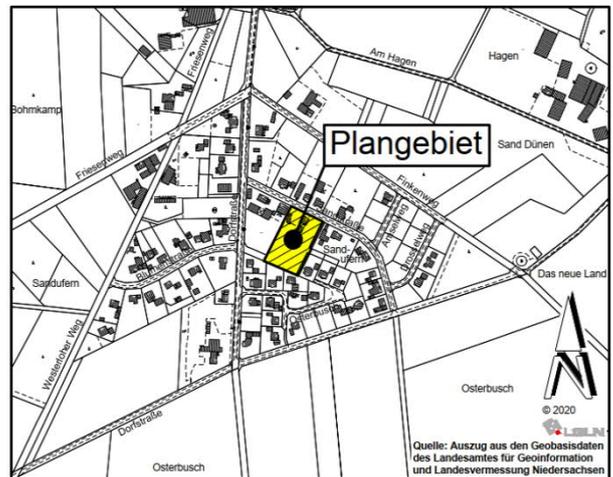
394 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfstraße / Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen; Einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Groß Berßen hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 den einfachen Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfstraße/Sandstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Der einfache Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfstraße/Sandstraße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Übersichtsplan



Der einfache Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfstraße/Sandstraße“ liegt mit Begründung bei der Gemeinde Groß Berßen, Dorfstraße 18, 49777 Groß Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfstraße/Sandstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Groß Berßen, 02.09.2022

GEMEINDE GROSS BERSSEN
Der Gemeindedirektor

395 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neubörger der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 20.09.2022 folgende Satzung für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neubörger der Samtgemeinde Dörpen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Samtgemeinde Dörpen in der Gemeinde Neubörger. Die Samtgemeinde Dörpen verwaltet den Friedhof. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof und des Bestattungswesens obliegt der zuständigen Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Dörpen (Bürgermeister*in Neubörger).

Andere Friedhöfe im Gebiet der Samtgemeinde Dörpen, die in Trägerschaft eines Dritten stehen und der kommunale Friedhof Neulehe der Samtgemeinde Dörpen, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Neubörger hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Für andere Personen bedarf die Beisetzung der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grunde für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Nutzungsrechte an Teilen von Wahlgrabstätten noch nicht ausgenutzt sind.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofs-personals ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden) zu befahren.
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und Kerzen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, mit Ausnahme kleinerer Arbeiten, die der Grabpflege dienen. In der Nähe einer Bestattung ist das Ausführen von störenden Arbeiten untersagt.
 - d. Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind).
 - e. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g. (Grün-) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, das Betreten des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde und Erhebungsbogen, etc.) beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung zulässig. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Die Sondervorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörde bei Bestattung von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen frühestens drei Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen können frühestens einen Tag, müssen jedoch spätestens einen Monat nach der Einäscherung des Verstorbenen beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten desjenigen, der die Einäscherung beantragt hat, in einer Urnen-/Reihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein, sodass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder anderen schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Särge mit Metalleinsatz sind nicht zugelassen.
- (2) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Die Sargträger sind durch die Angehörigen, die Bekannten oder Nachbarn des Verstorbenen bzw. durch das Beerdigungsinstitut zu bestellen.

§ 9

Aushebung der Gräber

- (1) Der Grabaushub ist durch die Angehörigen, die Bekannten oder Nachbarn des/der Verstorbenen bzw. durch das Beerdigungsinstitut oder deren Beauftragten durchzuführen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,00 m; bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat gegebenenfalls den Grabstein und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Im Falle der Nichtbeachtung kann die Friedhofsverwaltung einen Unternehmer auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit der Entfernung beauftragen.

§ 10

Ruhezeiten und Nutzungszeiten

Die Ruhezeit beträgt bei

- a) Kindern im Alter bis zum sechsten Lebensjahr und bei Urnengräbern 20 Jahre.
- b) Verstorbenen ab dem siebten Lebensjahr 30 Jahre.

Vor Ablauf dieser Frist darf die Grabstätte nicht wieder zur Erdbestattung benutzt werden.

Bei Erstbelegung einer Wahlgrabstätte wird die Nutzungszeit für 40 Jahre verliehen, bei Urnengrabstätten beträgt die Nutzungszeit bei Erstbelegung 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Umbettungen werden gemeinsam mit dem beauftragten Bestattungsinstitut und der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Erdaushub bis circa auf Sarghöhe ist Aufgabe des Bestattungsinstitutes ggfs. der Friedhofsverwaltung. Die Bergung des Sarges und der Leiche bzw. der Sargreste und der Gebeinereste ist durch ein fachkundiges Bestattungsinstitut vorzunehmen. Die Verfüllung des Grabes ist Aufgabe des Bestattungsinstitutes oder der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten; individuelle Pflege und Gestaltung)
 - b) Wahlgrabstätten (Familiengräber mit mehreren Beisetzungsstellen; individuelle Pflege und Gestaltung)
 - c) Urnengrabstätten (bis zu vier Beisetzungsstellen; individuelle Pflege und Gestaltung)
 - d) Urnengräber als Rasengrab (Pflege durch die Friedhofsverwaltung)
 - e) Reihen- und Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, an Pflegegrabstätten oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
 - (3) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Samtgemeinde nicht ersatzpflichtig.
 - (4) Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an den Grabstätten oder deren Zubehör ist die Samtgemeinde nicht haftpflichtig.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Verleihung des Nutzungsrechtes mit den damit verbundenen Pflichten erfolgt an denjenigen, der die Bestattung veranlasst oder die Totenfürsorge übernommen hat. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (3) Reihengräber müssen mindestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und dauerhaft unterhalten werden.
- (4) Bei Ausgestaltung der Reihengräber sind die von der Friedhofsverwaltung gegebenen Richtlinien und Hinweise zu beachten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so ist die Friedhofsverwaltung nach Ablauf von einem Jahr berechtigt, das Grab abzuräumen und auf Kosten des pflichtigen Angehörigen wieder ordnungsgemäß herzurichten.
- (5) Bei Reihengräbern für anonyme Beisetzungen werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet.
- (6) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (7) Das Einebnen von Reihengrabstätten ist nach Ablauf der Ruhefrist drei Monate vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzukündigen.
- (8) Die Reihengräber haben grundsätzlich folgende Bruttomaße:
 - a) für Personen über 6 Jahren
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
 - b) Personen bis zu 6 Jahren
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m

§ 14 Abräumung und Wiederbelegung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgemacht. Außerdem erfolgt ein besonderer Hinweis auf den betroffenen Gräbern.
- (2) Die auf den alten Gräbern befindlichen Grabaufbauten wie Grabsteine, Kreuze usw. werden den Angehörigen zur Abholung innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabaufbauten gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers zur freien Verfügung über.
- (3) Diese Bestimmung gilt sinngemäß ebenfalls für Wahlgrabstätten (§ 15), Urnengrabstätten (§ 16) und Rasengräbern für Urnenbestattungen (§ 16a).

§ 15 Wahlgrabstätten (Familiengräber mit mehreren Beisetzungsstellen)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht bei Erstbelegung für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben bzw. verlängert werden. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit dem Tage der ersten Belegung.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Wahlgrabstätten müssen mindestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und dauerhaft unterhalten werden.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung sowie der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.
- (7) In Wahlgrabstätten dürfen je Grabstelle zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnengrabstätten, Rasengräbern für Urnenbestattungen und Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
Urnengrabstätten haben folgende Maße:
0,50 m breit x 0,50 m hoch oder
0,80 m breit x 0,80 m hoch
 - b) in vorhandene Wahlgrabstätten eines nahen Angehörigen des Verstorbenen. Hierfür gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 15) entsprechend.

- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (3) In einer Urnengrabstätte mit den Maßen 0,50 m x 0,50 m dürfen bis zu zwei Urnen und in einer Urnengrabstätte mit den Maßen 0,80 m x 0,80 m dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Bei Urnengrabstätten darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.
- (5) Bei Urnengrabstätten für anonyme Beisetzung werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet.

§ 16a

Rasengräber für Urnenbestattungen

- (1) Urnengrabstätten als Rasengräber sind ausschließlich für Urnenbestattungen vorgesehen. Es sind von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder für die Rasengräber vorgesehen.
- (2) Rasengräber sind Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und dauerhaft durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Die individuelle Bepflanzung der Grabstätte oder das Niederlegen von Blumenschmuck oder anderem Grab schmuck wie Kerzen o. Ä. auf der Grabstelle ist nicht zulässig.
- (4) An einem von der Friedhofverwaltung vorgesehenen Platz wird eine Gedenkstehle bereitgestellt, an der eine Plakette zur namentlichen Kennzeichnung der/-s Verstorbenen angebracht werden kann. Die Plakette hat folgende Maße: 150 mm breit und 50 mm hoch.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Urnengrabstätten entsprechend auch für die Rasengräber.
- (6) Es ist eine Bio-Urne aus leicht verrottbaren Materialien für eine Bestattung in einem Rasengrab für Urnengräber zu wählen.

§ 17

Belegung

- (1) In Wahl-, Rasen- und Urnengrabstätten können der Erwerber und, bei Erwerb mehrstelliger Grabstätten, seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Als Angehörige im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte ersten Grades in auf- und absteigender Linie
 - c) Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) vollbürtige Geschwister und Stiefgeschwister
 - e) die Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen

V. Rechte an Grabstätten

§ 18

Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten wird über den Erwerb des Nutzungsrechts ein Nachweis ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind.

Bei Reihengrabstätten und Rasengräbern beginnt das Nutzungsrecht mit dem Tage der Beisetzung und endet mit dem Ablauf der Ruhezeit.

- (2) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- (3) Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann ein Nutzungsrecht an zwei- und mehrstelligten Grabstätten erworben werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen im Sinne des § 22 übertragen; die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen verzichtet werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

§ 19

Inhalt des Nutzungsrechts

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, über Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 20

Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet.
- (2) Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.
- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts von Reihen- oder Rasengräbern ist nicht zulässig.

§ 21

Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 6 S. 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten Mütter oder Väter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) genannten Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der/die Älteste nutzungsberechtigt.

- (2) Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Sind keine Angehörigen im Sinne des Abs. 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden. Dies bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechts der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 - Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind nicht zugelassen:
Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und grelle Farben.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum sechsten Lebensjahr
 - stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14
 - Auf Reihengräbern für Verstorbene ab dem sechsten Lebensjahr
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - Auf Wahlgrabstätten
 - stehende Grabmale:
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;
 - liegende Grabmale:
 - bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
- Es darf nicht mehr als ein Drittel einer Grabstätte für Erdbestattungen durch Stein abgedeckt sein.
- (4) Auf Urnengräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss:
Höhe 0,60 m bis 1,00 m
 - liegende Grabmale mit Grundriss (Platte):
0,50 m x 0,50 m bzw. 0,80 m x 0,80 m

- (5) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unauffällig angebracht werden.

§ 23

Genehmigungspflicht von Grabmalen

- (1) Eine Genehmigung bedarf es nur, wenn von den Vorschriften dieser Satzung abgewichen wird.
- (2) Gedenksteine und andere bauliche Anlagen (Grabmale), die von den Vorschriften des § 22 abweichen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Dörpen errichtet oder verändert werden.
- (3) Die Genehmigung für eine von den vorgeschriebenen Gestaltungsgrundsätzen abweichende Errichtung oder Veränderung eines Grabmals ist vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:
- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (4) Der Genehmigungsbescheid und die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung sind während der Ausführungsarbeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24

Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung gem. § 23 zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals kann versagt werden, wenn es in künstlerischer Beziehung nicht befriedigt oder nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint oder nicht der Würde des Friedhofes entspricht.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung (Standssicherheit) der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4.

§ 26

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherung von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27

Entfernen der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Für die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 14 Abs. 2.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen auch nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 28

Anlegung, Bepflanzung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und für die Dauer der gesamten Nutzungszeit unterhalten werden.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 0,15 m hoch sein. Sträucher dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

Nicht zugelassen sind:

- a) Das Errichten von Rank-Gerüsten, Gittern oder Pergolen,
- b) Das Aufstellen einer Bank oder sonstige Sitzgelegenheiten
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist nicht erlaubt.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchthältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 29

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Vor dem Einzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck (§ 28) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Aufbewahrungsräume

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten besuchen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Der Bestattungsunternehmer oder, sofern dieser nicht vorhanden, der Antragsteller, ist zur gründlichen Reinigung aller im Zusammenhang mit der Aufbahrung und Trauerfeier genutzten Räume der Friedhofskapelle nach der Bestattung verpflichtet.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeier kann im Andachtsraum der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Andachtsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung des von der Samtgemeinde Dörpen verwalteten Friedhofs Neubörger und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 33
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Die Nachfolge in bestehende Nutzungsrechte bestimmt sich allein nach den Vorschriften dieser Satzung. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 34
Haftung

Die Samtgemeinde Dörpen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Dörpen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 36
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 25.03.2009 mit der 1. Änderungssatzung vom 12.10.2015 für den kommunalen Friedhof Neubörger außer Kraft.

Dörpen, 20.09.2022

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

396 Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neubörger der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund des §10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 20.09.2022 folgende Gebührenordnung für den Friedhof in der Gemeinde Neubörger der Samtgemeinde Dörpen erlassen:

§ 1
Gebührensätze

Für die Benutzung des Friedhofs Neubörger und seiner Einrichtungen der Samtgemeinde Dörpen sowie für die von ihr erbrachten Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Vergabe einer Reihengrabstätte (30 Jahre, Gestaltungsmöglichkeit)
 - a) für Personen bis zum 6. Lebensjahr 200,00 €
 - b) für Personen ab dem 6. Lebensjahr 400,00 €
2. Für die Vergabe von Wahlgrabstätten (Einzel-/ Familiengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit)
 - a) Wahlgrab, je Stelle für 40 Jahre Nutzungszeit 600,00 €
 - b) für die Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle/Jahr 15,00 €
3. Für die Vergabe von Urnengrabstätten (Gestaltungsmöglichkeit)
 - a) Urnengrabstätte (0,5 m*0,5 m), Einzelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit 300,00 €
 - b) Urnengrabstätte (0,5 m*0,5 m), Doppelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit 500,00 €
 - c) Urnengrabstätte (0,8 m*0,8 m), Einzelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit 400,00 €
 - d) Urnengrabstätte (0,8 m*0,8 m), Doppelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit 600,00 €

Für jede weitere Grabstelle in einer Urnengrabstätte mit den Maßen 0,8 m * 0,8 m (max. vier Beisetzungstellen) wird der Preis eines Einzelgrabes (400,00 €) hinzuberechnet.

 - e) für die Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstätte
 - Einzelurnengrabstätte (0,5 m*0,5 m) pro Jahr 10,00 €
 - Doppelurnengrabstätte (0,5 m*0,5 m) pro Jahr 16,00 €
 - Einzelurnengrabstätte (0,8 m*0,8 m) pro Jahr 13,00 €
 - Doppelurnengrabstätte (0,8 m*0,8 m) pro Jahr 20,00 €

Für jede weitere Grabstelle in einer Urnengrabstätte mit den Maßen 0,8 m * 0,8 m (max. vier Beisetzungstellen) wird der Preis eines Einzelgrabes (13,00 €/Jahr) hinzuberechnet.
 - f) Für die Einfassung/Umrandung eines Urnenwahlgrabes
 - Einfassung Urnengrab (0,5 m*0,5 m) tatsächlicher Aufwand
 - Einfassung Urnengrab (0,8 m*0,8 m) tatsächlicher Aufwand
4. Für die Vergabe von
 - a) Rasengräber für Urnenbestattungen (Pflege durch die Friedhofsverwaltung im Zeitraum der Ruhezeit (20 Jahre)) 1.800,00 €
 - Plakette zur namentlichen Kennzeichnung des Verstorbenen auf der Stehle (Bestellung durch Friedhofsverwaltung) tatsächlicher Aufwand

5. Grabaushub für Personen
(Herstellung des Grabes)
- a) bis zum 6. Lebensjahr
(Wahl-/Reihen-/Pflegegrab) tatsächlicher Aufwand
(zzgl. Verwaltungsaufwand)
- b) ab dem 6. Lebensjahr
(Wahl-/Reihen-/Pflegegrab) tatsächlicher Aufwand
(zzgl. Verwaltungsaufwand)
- c) Urnengräber (Urnwahl-/
Rasengrab) tatsächlicher Aufwand
(zzgl. Verwaltungsaufwand)
6. Benutzung der Friedhofskapelle
- a) anlässlich einer Beisetzung
auf dem Friedhof Neubörger 120,00 €
- b) für die Aufbewahrung von
Leichen, die außerhalb der
in Trägerschaft der Samt-
gemeinde Dörpen stehen-
den Friedhöfe beigesetzt
werden sollen,
je angefangenen Tag 50,00 €
7. Für Umbettungen
- a) von Personen bis zum 6. Lebensjahr 300,00 €
- b) von Personen ab dem 6. Lebensjahr 600,00 €
- c) einer Urne 250,00 €
- Verwaltungsgebühr je Umbettung 50,00 €
8. Für die Genehmigung eines Grabmales,
welches von § 22 der Satzung abweicht
oder
Für andere allgemeine einzelfallbezogenen
Ausnahmegenehmigungen 50,00 €
9. Für das Entsorgen von Grabschmuck
(Kränze, Gestecke, etc.)
nach einer Beisetzung 200,00 €
10. Herrichten einer Grabstätte nach einer
Bestattung
(Einebnen, Anfüllen, ohne Bepflanzung) 250,00 €
11. Anonyme Bestattungen von Personen
aus anderen Gemeinden
- Urnenbestattung 2.000,00 €
- Sargbestattung 3.000,00 €

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.

§ 4
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 5
Härteklause

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niederschlagen oder erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Tage tritt die Gebührenordnung vom 25.03.2009 zusammen mit der ersten Änderungssatzung vom 12.10.2015 und der zweiten Änderungssatzung vom 04.12.2019 für den kommunalen Friedhof Neubörger der Samtgemeinde Dörpen außer Kraft.

Dörpen, 20.09.2022

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

**397 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung
über Widerspruchsrecht nach dem Bundes-
meldegesetz (BMG) vom 01. November
2015**

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 01. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Sozialgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1 – 5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit persönlich oder schriftlich bei der

Gemeinde Emsbüren
Bürgerzentrale
Magistratstraße 5
48488 Emsbüren

eingereicht werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

Emsbüren, 15.09.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

398 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Benennung einer Gemeindestraße

Der Ortsrat Ahlde hat gem. § 93 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in seiner Sitzung am 07. April 2022 beschlossen, die bislang unbenannte Gemeindestraße „A129“ im EmsLandPark in der Gemarkung Ahlde, Flur 13, Flurstück 53 und Flur 16, Flurstück 92/1 und Flur 16, Flurstück 7/3 in Lise-Meitner-Straße zu benennen und die neue Gemeindestraße in der Gemarkung Ahlde, Flur 12, Flurstücke 35/8 und 2/26 in Otto-Hahn-Straße zu benennen.

Die genaue Lage der Gemeindestraßen können Sie dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 16.09.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister



399 Gemeinde Emsbüren – Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09.10.2022, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Emsbüren ist in folgende 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1	Emsbüren I	Wahlraum	Rathaus
Wahlbezirk 2	Emsbüren II	Wahlraum	Rathaus
Wahlbezirk 3	Ahlde	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Ahlde
Wahlbezirk 4	Berge I	Wahlraum	Liudger-Realschule
Wahlbezirk 5	Berge II	Wahlraum	Liudger-Realschule
Wahlbezirk 6	Elbergen	Wahlraum	Pfarrhaus, Elbergen
Wahlbezirk 7	Gleesen	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Gleesen
Wahlbezirk 8	Leschede I	Wahlraum	Waldschule Leschede
Wahlbezirk 9	Leschede II	Wahlraum	Waldschule Leschede
Wahlbezirk 10	Bernte	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Bernte
Wahlbezirk 11	Listrup	Wahlraum	Jugendheim Listrup
Wahlbezirk 12	Mehringen	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Mehringen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 18.09.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Kreishaus, Ordenierender 1, in Meppen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Emsbüren, 28.09.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

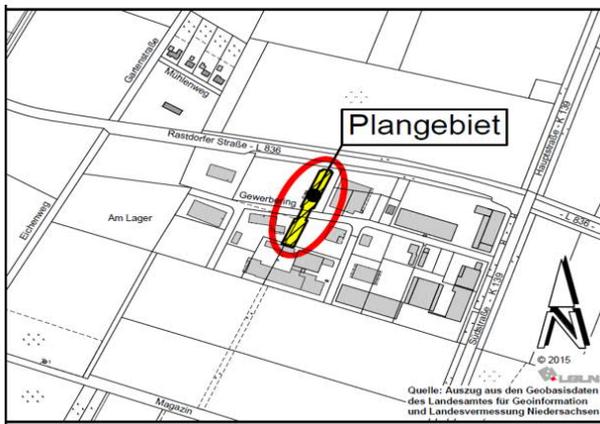
Silies
Bürgermeister

400 Gemeinde Rastdorf – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11, „Gewerbegebiet K139/L836“, 2. Änderung – Beschleunigtes Verfahren gem. §13 a BauGB –

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet K139/L836“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Begründung als Satzung beschlossen, da das Plangebiet eine Fläche von ca. 2.600 qm² umfasst und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet K139/L836“ der Gemeinde Rastdorf befindet sich südlich der bebauten Ortslage von Rastdorf. Im Norden wird das Gebiet von der Landstraße (L836) und im Osten von der Südstraße (K139) begrenzt.

Die vorliegende 2. Änderung umfasst Teile der Flurstücke Nr. 42/35, 42/36, 42/37, 42/38, 43/09, 43/20 und 43/22 der Flur 4, Gemarkung Rastdorf im südlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 11. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung und ist im unten aufgeführten Planausschnitt dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.)



Der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung – „Gewerbegebiet K139/L836“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung im Amtsblatt unter www.sgwerlte.de → Bürger → Bürgerservice → Bauleitplanung (öffentliche Auslegung) → Bebauungspläne → Gemeinde Rastdorf eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung, „Gewerbegebiet K139/L836 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastdorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rastdorf, 08.04.2022

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

401 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 21.09.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Sögel wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 354 v. H. | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 352 v. H. | |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sögel, 21.09.2022

GEMEINDE SÖGEL

Frank Klaß
Gemeindedirektor

402 Gemeinde Spelle – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nördlich der Rheiner Straße“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 103 „Nördlich der Rheiner Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Baugrunduntersuchung, des wasser-technischen Konzeptes und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 103 „Nördlich der Rheiner Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Baugrunduntersuchung, des wasser-technischen Konzeptes und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 „Nördlich der Rheiner Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 27.09.2022

GEMEINDE SPELLE
Die Gemeindedirektorin

403 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf in der Mitgliedsgemeinde Spelle)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 09.06.2022 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.09.2022 (Az.: 65-610-415-01/56) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Spelle und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Baugrunduntersuchung und des wasser-technischen Konzeptes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 27.09.2022

SAMTGEMEINDE SPELLE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

404 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werpeloh (Hebesatzsatzung 2023)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 07.09.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Werpeloh wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 354 v. H. | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 352 v. H. | |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Werpeloh, 07.09.2022

GEMEINDE WERPELOH

Arnd Sievers
Gemeindedirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

405 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Altenoyther Feld; Az.: 4.1.3-611-2038 / 0.9; Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoyther Feld

SCHLUSSFESTSTELLUNG

des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Altenoyther Feld

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Altenoyther Feld wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoyther Feld einschließlich seiner Nachträge ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altenoyther Feld hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoyther Feld sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoyther Feld ist einschließlich seiner Nachträge vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Ersuchen auf Berichtigung der betroffenen Grundbücher wurden gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Stadt Friesoythe einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Altenoyther Feld auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, 16.09.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS
MARKT 15/16
26122 OLDENBURG
Doolmann

406 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Wahl des Vorstandes in der Flurbereinigung Geeste, Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Vorstandes
in der Flurbereinigung Geeste
Landkreis Emsland

In der o. a. Flurbereinigung ist mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, vom 28.06.2022, kraft Gesetzes

die Teilnehmergeinschaft
der Flurbereinigung Geeste, Landkreis Emsland

entstanden. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer dieser Körperschaft sind gemäß § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) alle Eigentümer der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Da der Einleitungsbeschluss für die Flurbereinigung Geeste in-zwischen unanfechtbar ist, haben die Teilnehmer nunmehr ge-mäß §§ 21 ff. FlurbG einen Vorstand zu wählen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Flurbereinigungsbehörde auf 5 Mitglieder festgesetzt.

Gewählt werden die Vorstandsmitglieder mit je einem Stell-vertreter. Sie werden von den im Wahltermin anwesenden Teilneh-mern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt – wenn die Mehrheit der Wahl-berechtigten es wünscht – schriftlich und geheim, andernfalls durch Handzeichen.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig da- von, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvoll- macht nachweist, grundsätzlich nur eine Stimme.

Die Wahlbelehrung erfolgt zuvor für alle Erschienenen.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wird hier- mit der Termin angesetzt auf

Mittwoch, 12. Oktober 2022 um 17:00 Uhr
in der Gaststätte Winkeler, Dalumer Str. 2, 49744 Geeste

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens werden hierzu eingeladen.

Die Veranstaltung soll ebenfalls zur Information über den Verfah-rensstand in der Flurbereinigung Geeste dienen.

Hinweise:

Die Wahl des Vorstandes wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungs- verfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.flurb-we.nieder-sachsen.de>

Dazu auf der rechten Seite unter Öffentliche Bekanntmachungen „aktuelle Bekanntmachungen“ anklicken.

Meppen, 21.09.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Rauch

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.